

**Merkblatt zu rechtlichen Vorgaben, die bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Gehölbeseitigungen zu beachten sind**

Alle Gehölze (hierzu zählen Baume und Sträucher) haben als elementarer Bestandteil im Naturhaushalt und als Lebensraum enorme Bedeutung. Aber auch für unser Wohlbefinden sind Gehölze sehr wichtig. Sie beleben das Orts- und Landschaftsbild, verbessern das örtliche Kleinklima und können schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abwehren bzw. deren Wirkung minimieren. Umso wichtiger sind der Schutz, die Pflege und der Erhalt von Gehölzen in unseren Ortschaften und der freien Landschaft.

Zum Schutz von Gehölzen bestehen sowohl europarechtliche als auch bundes- und landesrechtliche Vorgaben, welche wiederum durch kommunale Satzungen ergänzt sein können. Bei der Anwendung der Summe an rechtlichen Vorgaben ist dabei die Normenhierarchie zu beachten, d.h.: höheres Recht verdrängt niederes Recht – z.B. Bundesrecht verdrängt Landesrecht.

**Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind nur Gehölze, die nicht Bestandteil von Wäldern i.S. des § 2 SächsWaldG sind und die sich innerhalb des Landkreises Mittelsachsen befinden.**

**A. Zur Frage, ob eine Beseitigung erfolgen kann**

Die nachfolgende Übersicht soll eine Unterstützung bei der Berücksichtigung der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben für das zur Beseitigung vorgesehene Gehölz sein. Sie ist ergänzt durch die Angabe der für den Vollzug der jeweiligen rechtlichen Vorgabe zuständigen Stelle.

<b>Normgeber</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Antragstellung wo?</b>
Bund	Erhalt von Landschaftselementen, die im Flächenelementekataster der Landwirtschaftsverwaltung erfasst sind	§ 2 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 2 Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung	LfLUG, Abt. 3, Außenstelle DL mit Fachschule für Landwirtschaft Kloostergärten 4 04720 Döbeln
	Eingriffe in Natur und Landschaft: z.B. Landschaftsprägende Hecken, Baumreihen und sonstige Flurgehölze	§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 SächsNatSchG	Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft
	Gesetzlich geschützte Biotope z.B. höhlenreiche Einzelbäume/Altholzinseln, Bäume von Streuobstwiesen, Gehölze an Ufern von Gewässern	§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG	Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft

Landkreis	Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, hier: - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturparke - Naturdenkmäler	§§ 23, 26, 27 und 28 BNatSchG i.V.m. §§ 14, 17 und 18 SächsNatSchG	Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft
Stadt/Gemeinde	Rechtsvorschriften zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, hier: - geschützte Landschaftsbestandteile; hierzu zählen auch die sog. Baumschutzsatzungen *)	§ 29 BNatSchG i.V.m. § 19 SächsNatSchG	die aus den Gehölzstandort bezogene örtlich zuständige Stadt/Gemeinde

\*) Nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts in Sachsen vom 23. September 2010 sind vom Schutz der Baumschutzsatzung ausgenommen:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäumen im Wald,
2. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG).

**ACHTUNG:** Sollte das Gehölz nicht unter eine der o.g. Vorschriften fallen, so stehen der Beseitigung nur dann keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben entgegen, wenn die **Frage B** ebenfalls begünstigend beantwortet wird.

### **B. Zur Frage, wann eine Beseitigung erfolgen kann**

Bei der Beseitigung von Gehölzen sind artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. **Nach den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG ist es verboten:**

„ ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ... .“

Von diesem Verbot gelten Ausnahmen, die folgender Übersicht zu entnehmen sind:

Ausnahme	Beispiel
Die Maßnahme ist behördlich angeordnet.	Verpflichtung zur Verkehrssicherung
Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse* nicht auf andere Weise** oder zu anderer Zeit*** durchgeführt werden können, wenn sie: a) behördlich durchgeführt werden,  b) behördlich zugelassen sind  oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen****.	Ausführung durch Kommune  Vom Straßenbaulastträger gegenüber einem Dritten beauftragte Maßnahme.  Fehlende Standsicherheit eines Gehölzes am Spielplatz (sollte im Regelfall durch einen Baumsachverständigen begutachtet und dokumentiert sein).
Maßnahme ist ein nach § 15 zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft.	Hier muss eine Gestattung der UNB Landkreis Mittelsachsen vorliegen.
Maßnahme betrifft nur geringfügiger Gehölzbewuchs, der zur Verwirklichung eines zulässigen Bauvorhabens beseitigt werden muss.	Hier muss eine den Naturschutz konzentrierende öffentlich-rechtliche Gestattung vorliegen, welche die Beseitigung zulässt.

Dabei sind folgende Auslegungen zu beachten:

- \* d.h., es müssen z.B. Individualgüter (Leben, Gesundheit), staatliche Einrichtungen, oder erhebliche Sachwerte betroffen sein;
- \*\* d.h., wenn die Beeinträchtigung zum Beispiel nicht durch Absperrung, Einzelsicherung oder Teilentnahme von Ästen behoben werden kann;
- \*\*\* d.h., vom Bekanntwerden des Erfordernisses zur Beseitigung bis zur tatsächlichen Durchführung kann nicht der nächstliegende Fällzeitraum abgewartet werden (ca. 4 Wochen sind dabei akzeptabel);
- \*\*\*\* besteht Gefahr im Verzug, so ist die Maßnahme sofort durchzuführen.

**Alle Maßnahmen, die nicht unter diese Ausnahmen vom Verbotszeitraum fallen, erfordern eine Prüfung durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft.** Zur Einleitung diese Prüfung ist eine Antragstellung auf Befreiung von den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG erforderlich – das diesbezügliche Formular kann über die folgende Internetseite heruntergeladen werden: [http://www.landkreis-mittelsachsen.de/download/Buergerservice/Befreiungsformular\\_07\\_03\\_2013\\_.pdf](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/download/Buergerservice/Befreiungsformular_07_03_2013_.pdf)

Bei der Begründung der Antragstellung ist auf die Vorgaben des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wann eine Befreiung erteilt werden darf, ausdrücklich einzugehen. Es ist somit aus Sicht des Antragstellers darzustellen, warum die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Maßnahme aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich des sozialen und wirtschaftlichen, notwendig ist,
- oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde und die Abweichungen mit den Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Folgende Hinweise sind zusätzlich zu beachten:

1. Die Befreiung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, welcher nach den dazu geltenden rechtlichen Vorgaben ermittelt wird.
2. Die Befreiung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Entscheidung, die sich aus der Beantwortung der Frage, ob eine Beseitigung erfolgen kann, ergibt (vgl. hierzu Abschnitt A).
3. Die Befreiung kann je nach Regelungsinhalt der Baumschutzsatzung einer Stadt/Gemeinde auch durch diese konzentriert werden – hierzu sollten Sie sich bei der zuständigen Stadt/Gemeinde oder im Referat 23.4 erkundigen.

Landratsamt Mittelsachsen  
Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft  
Fraensteiner Str. 43  
09599 Freiberg

Fax-Nummer: 03731 799-4086

Tel.-Nummer: 03731 799-4144